

Hinweis zum Masernschutz im Rahmen der Heimunterbringung

Seit dem 01. März 2020 muss von Schülern/Schülerinnen, die neu in einem Wohnheim aufgenommen werden, ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutz (IfSG) erbracht werden.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masernimpfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Im Wohnheim erfolgt eine Dokumentation, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur vor der ersten Heimunterbringung erforderlich ist.

Der Nachweis (z.B. Impfausweis, ärztliches Zeugnis) ist unbedingt bei der ersten Heimunterbringung im Wohnheim mit vorzulegen.

Kann der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz nicht erbracht werden, erfolgt durch die Heimleitung eine Meldung an das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann die Heimunterbringung untersagen.